

**Anordnung Nr. 2\* 1 \***  
**über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe**  
**zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel.**  
**Vom 15. Dezember 1966**

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Industriepreise auf Grund der 3. Etappe der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 23. August 1961 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenleistungen im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse oder Leistungen, die von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft

- a) für die Durchführung ihrer eigenen Investitionen,
- b) für sonstige im Grundmittelbereich zu aktivierende Maßnahmen zur Einführung der neuen Technik und zur Verbesserung der Rentabilität

hergestellt oder erbracht werden.“

**§ 2**

Der § 3 der Anordnung vom 23. August 1961 erhält folgende Fassung:

„(1) Erzeugnisse oder Leistungen, für die keine Preis-anordnungen oder Preisbewilligungen bestehen, sind zu Ist-Produktionsselbstkosten zuzüglich des Gewinnsatzes (bezogen auf Verarbeitungskosten), der in die Industriepreise der jeweiligen Warengruppe eingerechnet wurde, zu bewerten, abzurechnen und zu aktivieren. Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe wird auf diese Erzeugnisse oder Leistungen nicht berechnet.

(2) Soweit für einzelne Industrie- oder Wirtschaftszweige auf Grund bestehender Brancherichtlinien oder im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf Grund besonderer Festlegungen die Bewertung zu Planproduktionsselbstkosten oder zu Ist-Grundkosten plus Plangemeinkosten zu erfolgen hat, ist die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung zu diesen Kosten zuzüglich des Gewinnsatzes, der in die Industriepreise der jeweiligen Warengruppe eingerechnet wurde, vorzunehmen. Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe wird nicht berechnet.“

**§ 3**

Der § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 23. August 1961 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wertgrenze soll je Objekt bzw. Grundmittel in der Regel 5000 MDN nicht überschreiten.“

**§ 4**

Der § 5 der Anordnung vom 23. August 1961 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe für Erzeugnisse und Leistungen, die zu Preisen gemäß § 2 Abs. 2 zu bewerten, abzurechnen und zu aktivieren sind, ist den gültigen Tabellen der Sätze der Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe zu entnehmen. Die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe ist gegebenenfalls bei den örtlich zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu erfragen.

(2) Eigenleistungen, die im kollektiven Einsatz durch unentgeltliche, freiwillige Arbeitsleistungen außerhalb

\* Anordnung (Nr. X) vom 23. August 1961 (GBl. III Nr. 24 S. 301)

der Arbeitszeit ausgeführt werden, sind nicht über das Betriebsergebnis abzurechnen. Zum richtigen Ausweis des Wertes der hierdurch geschaffenen Grundmittel werden diese Eigenleistungen zu den gültigen Industrieabgabepreisen bewertet und als sonstiger Zugang zum Grundmittelbereich aktiviert. Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe ist hierfür nicht abzuführen. Die Bestimmungen des § 20 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) bleiben hiervon unberührt.“

**§ 5**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft und gilt für Eigenleistungen, die ab diesem Zeitpunkt fertiggestellt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
 Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Durchführung vorübergehender**  
**finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen**  
**Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammen-**  
**hang mit der Industriepreisreform neue**  
**Industriepreise wirksam werden.**

**Vom 17. Dezember 1966**

**§ 1**

Der § 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818) erhält folgende Fassung:

„Gewinnausgleich für Zuführungen

(1) Ist der Gewinn des Jahres 1967 um mehr als 15 % niedriger als der vergleichbare Gewinn 1967, wird auf Antrag der diesen Prozentsatz übersteigende Betrag durch Zuführung ausgeglichen. Voraussetzung ist, daß der Betrieb produktivitäts- bzw. rentabilitätsfördernde Maßnahmen gemäß § 6 einleitet und durchführt.

(2) Ist der vergleichbare Gewinn 1967 niedriger als 12 000 MDN, erfolgt die Zuführung bis zur Höhe des vergleichbaren Gewinnes. Liegt der vergleichbare Gewinn 1967 zwischen 14 120 MDN und 12 000 MDN, erfolgt eine Zuführung bis 12 000 MDN. Hat der Betrieb im Jahre 1963 mit Verlust abgeschlossen und weist er für das Jahr 1967 einen höheren Verlust aus, erfolgt die Zuführung bis zur Höhe des im Jahre 1963 ausgewiesenen Verlustes.

(3) Für Betriebe, bei denen für den überwiegenden Anteil der Erzeugnisse (berechnet nach Umsatzanteilen) bereits mit der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform neue Industriepreise in Kraft getreten sind, verbleibt es hierfür bei der für die Jahre 1965/1966 angewandten Regelung des Gewinnausgleiches. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises entscheidet in Zweifelsfällen über die Abgrenzung.“

\* Anordnung (Nr. 1) vom 14. November 1966 (GBl. II Nr. 129 S. 818)